

Das neue Kollektivanlagengesetz tritt voraussichtlich per 1. Januar 2007 in Kraft

Das eidgenössische Parlament hat am 23. Juni 2006 das neue Kollektivanlagengesetz verabschiedet.

Das Kollektivanlagengesetz (KAG) wird voraussichtlich per 1. Januar 2007 in Kraft treten und das Anlagefondsgesetz ersetzen. Sie finden das neue Gesetz im Internet unter folgendem Link: www.admin.ch/ch/d/ff/2006/5805.pdf.

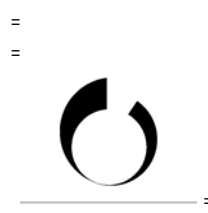
Als Rahmengesetz schafft das KAG die rechtlichen Grundstrukturen für kollektive Kapitalanlagen. Für diese besondere Form der Kapitalanlage werden neu folgende vier Instrumente zur Verfügung gestellt:

- 1) der vertragliche Anlagefonds (Art. 25 ff. KAG);
- 2) die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV; Art. 36 ff. KAG);
- 3) die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff. KAG);
- 4) die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF; Art. 110 ff. KAG).

Wie im heutigen Bankenrecht bedürfen diese vier kollektiven Kapitalanlagen sowie sämtliche Rechtssubjekte, die mit der Verwaltung oder Aufbewahrung von kollektiven Kapitalanlagen befasst sind, einer Bewilligung der Eidgenössischen Bankenkommission als Aufsichtsbehörde.

Der vertragliche Anlagefonds ist ein rein vertragliches Rechtsverhältnis. Es ist daher in handelsregisterrechtlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Bei den drei anderen Rechtsformen handelt es sich um **neue privatrechtliche Gesellschaftsformen**, für welche der **Eintrag im Handelsregister** konstitutive Wirkung hat. Durch sie wird der geltende Numerus Clausus entsprechend ergänzt.

Dabei orientieren sich diese drei Gesellschaften auf den ersten Blick an bekannten Rechtsformen des schweizerischen Rechts. Das KAG hat sie aber mit vom Obligationenrecht abweichenden Eigenheiten versehen.



Die **SICAV** übernimmt einige Grundzüge der Aktiengesellschaft: Ihre Gründung erfolgt nach den aktienrechtlichen Vorschriften und sie verfügt über dieselben Organe (Verwaltungsrat, Generalversammlung und Revisionsstelle). In Bezug auf das Kapital und die Aktien bestehen jedoch massgebende Unterschiede: Bei der Gründung ist eine so genannte Mindesteinlage zu leisten. Diese Einlage kommt jedoch nicht dem Aktienkapital gleich, da sie keinen Kapitalschutz geniesst, der den aktienrechtlichen Schutzvorschriften entspricht, und sie sich nicht aus dem gesamten Nennwert aller Aktien zusammensetzt. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft verfügt die SICAV über kein festes Kapital. Ihre Aktien haben keinen Nennwert. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien schwankt, da ein freier Ein- und Austritt der Aktionäre möglich ist.

Die **Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen** hat die Struktur der obligationenrechtlichen Kommanditgesellschaft. Komplementäre, d.h. unbeschränkt haftende Gesellschafter, dürfen jedoch ausschliesslich Aktiengesellschaften sein. Diese neue Form der Kommanditgesellschaft ist daher mit der angelsächsischen limited partnership vergleichbar. Die Möglichkeit, dass eine juristische Person die Stellung eines unbeschränkt haftenden Gese einnimmt, stellt für das schweizerische Gesellschaftsrecht ein Novum dar und bleibt auf die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beschränkt.

Bei der **SICAF** handelt es sich in den Grundzügen um eine Aktiengesellschaft. Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass Stimmrechts- und Vorzugsaktien sowie Partizipations- und Genussscheine untersagt sind.

Das KAG wird durch die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen konkretisiert werden.

(Abschrift einer Mitteilung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister)